



Stadt Überlingen/Bodensee

Leseexemplar der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Überlingen (Zusammenfassung der Satzungen vom 13.11.2013 und 23.09.2015)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 13. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Überlingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsheimen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgestellt werden.
Solche Geräte sind:
 - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen verwendet werden.

§ 3 **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen und die nicht vorwiegend zum Spielen benutzt werden,
6. Elektronische Spieltische für einzelne Standardbrettspiele, die für Kinder und Jugendliche geeignet sind (z. B. Mensch ärgere dich nicht, Monopoly, Schach etc.)

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 a) wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist hierfür der maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (3) Die Steuer auf das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 b) wird nach der Anzahl der aufgestellten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben.
- (4) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstätten, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstätten als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 a) beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 25 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Die Steuer für die Bereitstellung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 b) beträgt je angefangenen Kalendermonat:
 1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 192,00 Euro
 2. In Schank- und Speisewirtschaften sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind 64,00 Euro

- (3) Die Steuer für Geräte in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere und Sachen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt werden oder die pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt je angefangenen Kalendermonat 600,00 Euro.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 b) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 b) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Die Steuer wird nicht erhoben, wenn das Gerät oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung nicht möglich ist. Die Art des Verschlusses kann durch die Stadt Überlingen bestimmt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte, die nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendervierteljahres pro Kalendermonat für das abgelaufene Quartal festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen, die nach dem Pauschalmaßstab bemessen werden (§ 2 Abs. 1 b)), wird jährlich festgesetzt; die Vergnügungssteuer wird in gleichen Raten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ergeben sich während eines Kalenderjahres Änderungen, so werden die hieraus resultierenden Steuerbeträge mit Änderungsbescheiden festgesetzt. Nachzuzahlende Steuerbeträge für in der Vergangenheit liegende Fälligkeitstermine werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sich ergebende Verminderungen werden auf künftige Fälligkeiten angerechnet. Sind keine künftigen Fälligkeiten vorhanden, so wird ein Guthaben erstattet.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung, der Verschluss und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Überlingen innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl der Steuerschuldner als auch der Inhaber der für die Aufstellung benutzten Räume oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, das Auf- bzw. Abbaudatum oder das Verschlussdatum, die Registrierungsnummer und die Bezeichnung des Gerätes anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Überlingen schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Überlingen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse

anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Erklärung ist der Zählwerksaudruck mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 beizufügen.

- (2) Kommt der zur Anmeldung Verpflichtete seiner Anzeige, Erklärungs- und Mitwirkungspflicht nicht oder unvollständig nach, oder vermag er über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.
- (3) Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Überlingen vorzulegen.

§ 11 Prüfungsrecht

Die Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Überlingen sind dazu berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

*** § 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung vom 16.09.2009 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 13.11.2013. Die letzte Änderungssatzung vom 23.09.2015 trat zum 01.01.2016 in Kraft.